

# 1. Förderrichtlinie Vereinsförderung

## 1. Gegenstand der Förderung

Die Vereinsförderung ist eine mitgliederbezogene Förderung, das heißt, der Verein erhält pro Mitglied einen bestimmten Förderbetrag. Die entsprechenden Fördermittel können für Entgelte an die im Sportverein tätigen Übungs- (ÜL) und Jugendleiter/-innen (JL) sowie Vereinsmanager/-innen (VM), jeweils mit gültiger Lizenz, für die Beschaffung von Sportgeräten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie für die Ausgaben satzungsgemäßer Zwecke des Sportvereins eingesetzt werden. Entgelte an Übungsleiter ohne gültige Lizenz dürfen nicht bezuschusst werden.

## 2. Zuwendungsempfänger

sind Mitglieder des LSB Brandenburg e.V.

## 3. Zuwendungsvoraussetzung

Zuwendungsfähig sind

3.1. Entgelte für beim Zuwendungsempfänger tätige ÜL, JL und VM mit jeweils gültiger Lizenz nach den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB, bis zum Höchstbetrag der nach § 3, Nr. 26 EStG steuerlichen Freigrenze (zurzeit 2.400,00 EUR pro Jahr);

*(Für die arbeitsrechtliche Regelung der Nebentätigkeiten (steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Veranlagung der Tätigkeitsvergütung) sind die ÜL, JL und VM selbst verantwortlich.)*

3.2. Ausgaben für die Anschaffung von Sportgeräten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb oder

3.3. Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke der Sportvereine.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

## 5. Bemessungsgrundlagen der Förderung:

5.1. Gefördert wird nach Anzahl der Mitglieder im Verein. Grundlage ist die Mitgliederstatistik des LSB zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

5.2. Die vollständige Förderung kann jeder Verein erhalten, der je angefangene 50 Mitglieder mindestens 1 Person entsprechend den Kriterien aus 3.1. nachweisen kann.

5.3. Hat der Sportverein keine lizenzierten ÜL/JL/VM oder ist die Lizenz nicht mehr gültig, so kann er maximal eine 50%-Förderung erhalten.

5.4. Sofern die Quote 1:50 insgesamt nicht erfüllt werden kann, wird für die Mitglieder, für die die Quote gemäß 5.2 der Bemessungsgrundlagen erfüllt ist, eine 100%-Förderung und für die weiteren zahlenmäßig aufgeführten Mitglieder eine 50%-Förderung berechnet.

5.5. Wenn der jährlich zu berechnende Zuschuss für die Vereinsförderung auf der Grundlage der gemeldeten Mitglieder 50 EUR nicht überschreitet, wird an den Sportverein eine Mindestförderung in Höhe von 50 EUR ausgezahlt.

## **6. Verfahren**

### **6.1. Antrag**

Die Antragstellung erfolgt durch den Verein zusammen mit der jährlichen Mitglieder–Bestandsmeldung an den LSB bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres. Der Lizenzinhaber muss nicht Mitglied im antragstellenden Verein, aber bei ihm tätig sein.

Die Nichtabgabe der Bestandsmeldung und des Antrages für die Vereinsförderung bis zum 15.01. des laufenden Jahres kann gemäß Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB zum Verlust der Förderwürdigkeit im Rahmen der Vereinsförderung für das entsprechende Jahr führen.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

### **6.2. Bewilligung**

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

### **6.3. Auszahlung**

Die Auszahlung an den Verein erfolgt auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises.

### **6.4. Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger weist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung bis zum 31.10. des lfd. Jahres durch die Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Formblatt „Tabellarischer Sachbericht/Nachweis Vereinsförderung zur Abrechnung Bezuschussung ÜL, JL und VM“ (Anlage 1)
- Formblatt „Tabellarischer Sachbericht/Nachweis Vereinsförderung zur Abrechnung satzungsgemäßer Zwecke und Sportgeräte“ (Anlage 2)

Die Angaben in dem Verwendungsnachweis müssen mit den Einträgen in den Büchern und Belegen des Vereins übereinstimmen!